

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder**

Geschlechtsspezifische Gewalt ist auch in Österreich nach wie vor traurige Realität. Bei einer durch die Frauensektion im Bundeskanzleramt beauftragten und im Jänner 2023 veröffentlichten Prävalenzstudie gaben 34,1 % aller befragten Frauen an, im Laufe ihres Lebens bereits Opfer einer Form von körperlicher und/oder sexueller Gewalt geworden zu sein. Im Hinblick auf Partnerschaftsgewalt gaben 16,41 % der befragten Frauen an, bereits von körperlicher und/oder sexueller Gewalt und 36,92% von psychischer Gewalt durch ihren Partner oder Expartner betroffen gewesen zu sein.

Allen Gewaltformen ist dabei gemeinsam, dass sie das Leben der Betroffenen massiv beeinträchtigen. Sicherer Wohnraum verbunden mit einem zielgerichteten Beratungs- und Betreuungsangebot ist ein wesentlicher Eckpfeiler, betroffene Frauen und deren Kinder auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben zu begleiten und die Gewaltspirale nachhaltig zu durchbrechen.

Österreich ist als Vertragsstaat der Istanbul Konvention gemäß Artikel 23 verpflichtet, geeignete und leicht zugängliche sogenannte Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zu schaffen und aktiv anzubieten. In den Erläuterungen zur Istanbul Konvention wird zudem festgehalten, dass Schutzunterkünfte über den sicheren Aufenthalt hinaus auch umfassende Beratung und Betreuung bieten müssen, um Betroffene nachhaltig in ein gewaltfreies Leben begleiten zu können.

Wiewohl es in Österreich bereits in jedem Bundesland Schutzunterkünfte gibt, zeigt die Praxis, dass der Bedarf noch nicht gedeckt ist, insbesondere der Bedarf an sogenannten Übergangswohnungen. Betroffene Frauen, die nicht mehr den hohen Schutz eines Frauenhauses benötigen, brauchen dennoch oftmals weiterhin Wohnraum mit

geringerem Schutzniveau und insbesondere auch weiterhin Beratung und Betreuung, um sich nachhaltig aus ihrer Gewaltbeziehung lösen zu können. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist sowohl die psychische Stabilisierung der Betroffenen als auch die Unterstützung dabei, ökonomisch selbstbestimmt leben zu können.

Entsprechend sieht das Regierungsprogramm 2020-2024 die bestmögliche Umsetzung der Istanbul Konvention im Allgemeinen und im Speziellen eine 15a-Vereinbarung zur Bereitstellung von Start- und Übergangswohnungen vor.

Im Rahmen einer gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG möchte der Bund daher einen Beitrag zum Ausbau des Angebots an Plätzen sowie von Beratungs- und Betreuungsleistungen in Schutzunterkünften in den Bundesländern leisten. Für Umsetzungsmaßnahmen im Zeitraum Juli 2023 bis Dezember 2027 stellt der Bund den Ländern demnach einen Zweckzuschuss in Höhe von insgesamt 12 Millionen Euro zur Verfügung.

Rechtsgrundlage der Vereinbarung ist Art. 15a Abs. 1 B-VG, wonach Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen können. Die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten von Schutzunterkünften kommt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG den Ländern zu – soweit keine bundesweite Zuständigkeit der Einrichtung besteht.

## **Zentrale Maßnahmen und Qualitätsstandards**

Österreichweit sollen bis Ende des Jahres 2025 mindestens 90 zusätzliche Plätze für gewaltbetroffene Frauen in Schutzunterkünften – insbesondere in Übergangswohnungen – geschaffen werden. Die neu geschaffenen Schutzunterkünfte müssen die Kapazität für die Aufnahme zumindest eines Kindes je Frau aufweisen, insgesamt sollen im Rahmen der Vereinbarung sohin bundesweit mindestens 180 zusätzliche Plätze zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus wird ein erheblicher Teil der Mittel für begleitende Beratung und Betreuung zur Verfügung gestellt, sowohl im Rahmen der zusätzlich geschaffenen Plätze als auch im Rahmen bereits bestehender Plätze. Die Beratungs- und Betreuungskapazitäten in den neu geschaffenen Schutzunterkünften betragen mindestens 4 Wochenstunden pro Frauenplatz.

Ziel ist es, die betroffenen Frauen dabei zu unterstützen, ein eigenständiges und gewaltfreies Leben nach dem Aufenthalt in der Schutzunterkunft führen zu können. Das entsprechende Beratungs- und Betreuungsangebot umfasst beispielsweise psychosoziale oder juristische Begleitung sowie Unterstützung bei der Wohnungssuche oder der Integration in den Arbeitsmarkt. Hierbei ist auch die Zusammenarbeit der Träger von Schutzunterkünften mit anderen relevanten Einrichtungen vorgesehen.

Im Sinne der Bedarfsgerechtigkeit können die finanziellen Mittel bei Vorliegen entsprechender Prioritäten auch für den Ausbau von betreuungsintensiveren Schutzunterkünften (v.a. Frauenhausplätzen) eingesetzt werden.

Neben der Schaffung des geschilderten zusätzlichen Angebots sind maximal 20 Prozent des Zweckzuschusses für Erhaltungsmaßnahmen in bereits bestehenden Schutzunterkünften vorgesehen. Hiermit können in bereits bestehende Unterkünfte beispielsweise Maßnahmen zur Barrierefreiheit gesetzt werden.

## **Steuerungsgruppe**

Vorgesehen ist auch ein bundesweites Gremium (Steuerungsgruppe), dem alle Länder angehören und das von der in der Frauensektion im Bundeskanzleramt angesiedelten Nationalen Koordinierungsstelle geleitet wird.

Damit soll der institutionalisierte bundesländerübergreifende Fachaustausch zum Thema Schutzunterkünfte gewährleistet werden. Gemeinsam sollen, basierend auf erhobenen Daten und Erfahrungen, länderübergreifende Leitlinien in Form von Empfehlungen betreffend das Sicherheits-, Schutz-, Beratungs- und Betreuungskonzept erarbeitet werden. Diese Empfehlungen dienen der Qualitätssicherung und können in weiterer Folge für zukünftige Umsetzungsmaßnahmen herangezogen werden. Die vorgesehenen Evaluierungen inklusive Abschlussbericht sollen auch möglichen Verbesserungen und Anpassungen der Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung (FSchVE) an die Bedürfnisse der jeweiligen Bundesländer und deren Schutzunterkünfte dienen. Notwendige Adaptierungen bei der Umsetzung und Vorgehensweise werden laufend im Rahmen der Steuerungsgruppe thematisiert.

## **Wirkungsorientierung und Erhebung**

Konkrete Zielzustände sowie die vorgesehene umfassende Berichtslegung der Länder über die gesetzten Maßnahmen an den Bund dienen der objektiven Messbarkeit der

Fortschritte der Vereinbarung. Überdies ist die anonyme Befragung der aufgenommenen Frauen im Hinblick darauf ob das Angebot ihren Bedürfnissen entsprochen hat, als zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahme vorgesehen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die beiliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder samt Anlagen abschließen und die Erläuterungen sowie Wirkungsfolgenabschätzung genehmigen,
2. mich ermächtigen, die beiliegende Vereinbarung, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat, zu unterzeichnen und
3. die unterzeichnete Vereinbarung samt Erläuterungen, Anlagen und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur Genehmigung zuzuleiten.

1. Juni 2023

MMag. Dr. Susanne Raab  
Bundesministerin